

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Gesellschaft
für Metallrecycling mbH zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Immobilisierung
von Quecksilber zu Quecksilbersulfid und Verlängerung der Lagerzeit für Quecksilber
und quecksilberhaltige Schlämme in der Lagerhalle BE 7 am Standort Espenhain
Az: L44-8431/1547/7
Vom 6. Februar 2019**

Die Landesdirektion Sachsen hat der GMR Gesellschaft für Metallrecycling mbH, Naumburger Straße 24, 04229 Leipzig, gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Gewinnung von Quecksilber am Standort 04571 Rötha OT Espenhain, Margarethenhain 3, Gemarkung Espenhain, Flur 3 a/b, Flurstück 233/51, erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung lautet im Wesentlichen:

I. Entscheidung

- 1.1 Der GMR Gesellschaft für Metallrecycling mbH, Naumburger Straße 24, 04229 Leipzig, wird auf Antrag der GMR Gesellschaft für Metallrecycling mbH (Anlagenbetreiber und Antragstellerin) vom 22. Februar 2017, dieser zuletzt ergänzt am 25. Mai 2018, gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Gewinnung von Quecksilber am Standort 04571 Rötha OT Espenhain, Margarethenhain 3, Gemarkung Espenhain, Flur 3 a/b, Flurstück 233/51 erteilt.
- 1.2 Diese Änderungsgenehmigung umfasst folgende Gegenstände:
- Installation und Betrieb einer Anlage zur Umwandlung von 3,03 t metallischem Quecksilber zu Quecksilbersulfid pro Tag in der BE 3 einschließlich der kurzfristigen Lagerung von maximal 31,1 t Quecksilbersulfid in UTD-gerechten Verpackungen in BE 3;
 - Lagerung von 15 t trockenem Schwefel in Granalien, Pellets oder Stücken in BE 3;
 - Erhöhung der Lagerkapazität für quecksilberhaltige Knopfzellen auf insgesamt 40 t (davon 10 t in BE 5 und 30 t in BE 2);
 - Änderung des Abfallinputs durch Erweiterung der zulässigen Abfallarten um den Abfallschlüssel ASN 16 03 07* für metallisches Quecksilber zur Stabilisierung;
 - Erweiterung des Abfallschlüssels für Quecksilbersulfid von bisher ASN 06 04 04* in ASN 19 03 08* als teilweise stabilisiertes Quecksilber;
 - Verlängerung der Lagerzeit für 500 t Quecksilber und quecksilberhaltige Schlämme in der vorhandenen Lagerhalle (BE 7) für mehr als ein Jahr durch Umwidmung gemäß Nr. 8.14.2.1 G, E im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).
- 1.3 Unter Berücksichtigung der Anlagenhistorie einschließlich angezeigter Stilllegungen besteht die genehmigungsbedürftige Anlage zur Gewinnung von Quecksilber am Standort Rötha OT Espenhain aus folgenden genehmigten Betriebseinheiten:

Betriebseinheit	Bezeichnung des Bestandes	Anmerkungen/Einordnung nach Anh. 1 4. BImSchV
BE 1	2 Vakuum Metalldestillationen mit einer Durchsatzkapazität von < 1 t/d	<p>Die beiden Vakuum Metalldestillationen können nicht parallel zueinander betrieben werden.</p> <p>Anlagenteil gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV der Anlage zur Gewinnung von Quecksilber.</p>
BE 2	Manuelle Demontage/Sortierung NiCd-Akkumulatoren und Knopfzellensortierung und Lagerung von quecksilberhaltigen Knopfzellen (Lagerkapazität maximal 30 t)	<p>Vorbehandelte Knopfzellen werden aus der BE 2 der BE 1 zugeführt. / Vorbehandelte Knopfzellen werden aus</p> <p>Für sich genommen selbständig genehmigungsbedürftig nach Nr. 8.12.1.2 V der 4. BImSchV</p> <p>Lagerkapazität für quecksilberhaltige Knopfzellen gemeinsam mit BE 5: 40 t</p>
BE 3	<p>HgS-Anlage:</p> <p>Anlage zur Umwandlung von 3,03 t metallischem Quecksilber zu Quecksilbersulfid pro Tag (BE 3 Teil A); kurzfristige Lagerung von maximal 31,1 t Quecksilbersulfid; Lagerung von 15 t Schwefel (BE 3 Teil B)</p>	<p>Für die mit Bescheid vom 2. Februar 2009 in der BE 3 genehmigte thermische Entlackung von Elektromotoren/Transformatoren mit manueller Demontage hat der Anlagenbetreiber die Stilllegung mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 angezeigt. /</p> <p>Für sich genommen HgS-Anlage genehmigungsbedürftig nach Nr. 8.8.1.2 G der 4. BImSchV.</p>
BE 4	1 Vakuummischtrockner zur Behandlung von quecksilberhaltigen Schlämmen mit einer Durchsatzleistung von 3 t/d	<p>Genehmigungsumfang: 2 Vakuummischtrockner mit Durchsatzleistung von insgesamt 3 t/d; errichtet und betrieben wurde nur 1 Vakuummischtrockner.</p> <p>Für sich genommen genehmigungsbedürftig nach Nr. 8.10.1.2 V der 4. BImSchV.</p>

BE 5	Lager für Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle und wassergefährdender Stoffe mit einer Gesamtlagerkapazität von 134 t; davon Erhöhung der Lagerkapazität für quecksilberhaltige Knopfzellen auf 10 t	Für sich genommen genehmigungsbedürftig nach Nr. 8.12.1.1 G E der 4. BImSchV Lagerkapazität für quecksilberhaltige Knopfzellen gemeinsam mit BE 2: 40 t
	Lager für nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 150 t	Für sich genommen genehmigungsbedürftig nach Nr. 8.12.2 V der 4. BImSchV.
	Lager für giftige Stoffe mit einer Gesamtlagerkapazität von 16 t	Für sich genommen genehmigungsbedürftig nach Nr. 9.3.2 V der 4. BImSchV.
BE 6	Verwaltung	
BE 7	Lager für metallisches Quecksilber und quecksilberhaltige Schlämme mit Lagerkapazität von maximal 500 t über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr	Für sich genommen genehmigungsbedürftig nach Nr. 8.14.2.1 G, E der 4. BImSchV.

1.4 Die Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende andere behördliche Entscheidungen ein:

Die Baugenehmigung nach §§ 59 Abs. 1, 64, 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für die Erhöhung des vorhandenen Schornsteins von 8 m auf 12 m.

1.5 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen sowie mit Nebenbestimmungen erteilt.

Daneben enthält der verfügende Teil die Bezeichnung der Antragsunterlagen (Ziffer II i.V.m. Anlage 1 zum Bescheid), Bedingungen (Ziffer III), Nebenbestimmungen (Ziffer IV) und Hinweise (Ziffer V).

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und zugehörigen Antragsunterlagen liegt

vom **22. Februar 2019** bis einschließlich **8. März 2019**

bei folgenden Stellen zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

1. Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.
2. Stadtverwaltung Rötha, Bauamt, 2. Obergeschoss Rathausstraße 4, 04571 Rötha
Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Als Anlage zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen unter Nummer 8.5 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (UVPG) und Anlage zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, bei gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen unter Nr. 8.9.1.1 der Anlage 1 des UVPG angeführt, unterlag das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Entscheidung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen, Stand: August 2006, zugrunde. Das Dokument ist abrufbar unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts wird gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid werden von der Landesdirektion Sachsen gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) außerdem im zentralen Internetportal <http://www.uvp-verbund.de> öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 6. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen
Dr. Walsleben
Referatsleiterin